

## Information

### **Abmahnung von Urheberrechtsverstößen wegen der Nutzung von Filesharing / Peer-to-Peer-Netzwerken**

Abmahnungen der Musik-, wie auch der Film- und Spieleindustrie sind mittlerweile ein gängiges Thema in der urheberrechtlichen Beratung. Meistens kann, da der Verstoß gegen urheberrechtliche Normen feststeht, nur noch die geforderte Unterlassungserklärung im Interesse des Verbrauchers angepasst werden und der geforderte Schadensersatz herunter verhandelt werden.

Rechtsunsicherheit besteht allerdings immer noch in dem Fall, dass sich jemand über das WLAN eines anderen unberechtigten Zugang zum Internet verschafft. Fraglich ist insofern, ob der Verbraucher trotzdem dem abmahnenden Unternehmen gegenüber auf Unterlassung, Übernahme von Abmahnkosten sowie insbesondere Schadensersatz haftet.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof am 12.05.2010 (I ZR 121/08) ein Grundsatzurteil gefällt, welches allerdings schon in rein technischer Hinsicht Anwendungsprobleme bereitet.

Eindeutig dürfte allerdings dem Urteil zu entnehmen sein, dass der Verbraucher bei Missbrauch seines WLAN nicht verpflichtet ist, Schadensersatz an das abmahnende Unternehmen zu bezahlen. Allerdings haftet er auf Unterlassung, falls sein WLAN nicht gesichert war. Wann von einem „gesicherten WLAN“ auszugehen ist, ist der Entscheidung des BGH leider nicht eindeutig zu übernehmen.

Streitig ist nach wie vor auch, ob und inwieweit der Verbraucher die entstandenen Abmahnkosten übernehmen muss.

Rechtsanwalt Leyendecker aus Augsburg ist einer von derzeit 34 Fachanwälten für Urheber – und Medienrecht in Bayern und der einzige in Bayerisch-Schwaben (Stand August 2010). Rechtsanwalt Leyendecker steht für Informationen zu der genannten Thematik gerne zur Verfügung.

zuständiger Rechtsanwalt:

[Sascha Leyendecker](#)